- 60. 1. Über ben Umfang ber allgemeinen Fürsorgepflicht ber öffentlich=rechtlichen Körperschaften gegenüber ihren Beamten.
- 2. Inwieweit dürsen die ordentlichen Gerichte das Berfahren der Berwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Beförderung eines Beamten nachprüfen?
- 3. Kann ein Beamter im ordentlichen Rechtsweg Schabens: ersat berlangen für die Rachteile, die ihm burch seine, wie er behauptet, ungerechtsertigte Richtbesörderung erwachsen sind?

RVerf. Art. 131.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1934 i. S. L. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). III 178/34.
  - I. Landgericht Berlin.
  - II. Kammergericht baselbst.

Der bei der Preußischen Sisenbahnverwaltung, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, als Zivilsupernumerar für den Verwaltungsdienst im Jahre 1896 eingetretene Kläger hatte die Prüfung
zum Sisenbahnsekretär auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden. Er wurde deshalb nur zum Bürvassistenten ernannt und später zum
Oberbahnassissenten beförbert. Um 15. Januar 1915 wurde er zum
Heeresdienst einberusen und im Frühjahr 1918 in den Feldeisenbahndienst abkommandiert. Dort war er dis zum 30. Juni 1923 beschäftigt.
Erst Ansang Juli 1923 kehrte er, nachdem inzwischen mit dem
1. April 1920 die Sisenbahnen der Länder auf das Reich übergegangen waren, in den Dienst der nunmehrigen Reichsbahndirektion W. zurück.

Als im letzten Kriegsjahr ein Mangel an Anwärtern für die Vorsteherstellen bei der Eisenbahn einzutreten drohte, hatte der Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 5. Juni 1918, ergänzt durch Erlaß dom 11. September 1918, die Besetung freiwerdender Stellen mit praktisch geeigneten Eisenbahnassisstenten vorgesehen, die nach Ernennung zum Vorsteher nach den allgemeinen Grundsäten auch für eine Besörderung in die mittleren Beamtenstellen I. Klasse in Betracht kommen sollten. Er hatte deshald den Sisenbahndirektionen die Ausstellung von Listen, in welche die Anwärter nach dem Grade ihrer Eignung und dei gleicher Eignung nach dem Dienstalter einzuordnen waren, und die Besetzung freiwerdender Vorsteherstellen gemäß dieser Reihensolge aufgegeben. Der Kläger wurde in die bei der damaligen Eisenbahndirektion M. aufgestellte Liste nicht aufgenommen. Seine zahlreichen Bemühungen um nachträgliche Aufnahme in die Liste blieben ohne Ersolg.

Nachbem durch den Nachtragshaushalt für 1920 die Umwandlung von 8550 Planstellen der bisherigen Eisenbahnassistenten und jezigen Eisenbahnstetetäre, die nach dem am 1. April 1920 in Kraft getretenen Besoldungsgeset vom 30. April 1920 zur Besoldungsgruppe VI gehörten, in solche der unter die höhere Gruppe VII fallenden Eisenbahnsobersetäre genehmigt und die Vergünstigung vom Bestehen einer sog. Sonderprüsung abhängig gemacht worden war, folgte der Kläger der Aufsorderung zur Ablegung dieser Prüfung. Er bestand sie am 19. Dezember 1921 und wurde mit Wirtung vom 1. April 1920 zum Eisenbahnsdersetzetär ernannt. Inzwischen war die von vornherein als vorübergehend gedachte Maßnahme der prüfungslosen Besörde-

rung von Assistenten zu Vorstehern abgeschlossen worden. Ms dann später, im Januar 1925, Beamte, die auf Grund der erwähnten Erlasse aus dem Jahre 1918 ohne Prüfung vom Assistenten zum Vorsteher befördert worden waren, zu Eisenbahninspektoren (Besoldungsgruppe VIII) weiterbefördert wurden, kam der Kläger gleichsalls um Übernahme in die Gruppe VIII ein. Auch diesmal scheiterte er mit seinen jahrelangen Bemühungen um die erstrebte Gleichstellung mit jenen Vorstehern.

Nunmehr macht der Kläger geltend, seine Nichtbeförderung in eine Stelle der Gruppe VIII beruhe auf Amts- und Fürsorgepflichtverlehungen der beteiligten Reichsbahndirektionen und ihrer Beamten. Er verlangt deshald im Klagewege von der Beklagten als Schadensersat die für die Zeit vom 1. Januar 1925 ab sich ergebenden Unterschiedsbeträge zwischen den Bezügen der Besoldungsgruppen VII und VIII der Reichsbesoldungsordnung vom 30. April 1920, später der Gruppen 7 und 7a der mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen Reichsbahnbesoldungsordnung vom 10. Fanuar 1928.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Ersolg.

## Aus ben Gründen:

Der Kläger ist nicht mit in die in seinem damaligen Eisenbahndirektionsbezirk im Jahre 1918 aufgestellte Lifte der Anwärter für ausnahmsweise Beförderung von Eisenbahnassistenten zu Vorstehern aufgenommen worden. Er hat infolgebessen nicht zu den ersten 13 Unwärtern dieser Liste gehört, die im März 1920 zu Vorstehern befördert worden sind (sog. Märzvorsteher). Der Gehaltsnachteil, den er dadurch gegenüber den ausnahmsweise zu Vorstehern beförderten Assistanten erlitten hat, ist für die Zeit bis Ende Dezember 1924 wieder ausgeglichen worden. Der Kläger hat am 19. Dezember 1921 die Sonderprüfung bestanden, von der im Nachtragshaushalt für 1920 die Umwandlung von Planstellen der Besoldungsgruppe VI in die der höheren Gruppe VII abhängig gemacht war, und hat dadurch seine Ernennung zum Eisenbahnobersekretär, als welcher er wie ein Vorsteher ebenfalls zur Gruppe VII gehörte, vom 1. April 1920 ab erreicht. Aus der Nichtzugehörigkeit zu den sog. Märzvorstehern ist ihm dann aber vom 1. Januar 1925 ab ein neuer Nachteil dadurch entstanden, daß diese damals zu Eisenbahninspektoren (Besoldungsgruppe VIII) ernannt worden sind, welche Weiterbesörderung ihm versagt geblieben ist. Sein Klagbegehren geht auf Zahlung des ihm seit Januar 1925 entgangenen Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe und denen der Inspektoren-

gruppe.

Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten in erster Reihe erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht durchgreifen lassen. Es erkennt an, daß der Beamte kein Recht auf Beförderung besipe, und daß deshalb für den aus einer Nichtbeförderung hergeleiteten Anspruch auf Rahlung des Gehaltsunterschieds der Rechtsweg nicht offenstehe. Es weist aber darauf bin, daß der Maganspruch aus Berlehungen der der Beklagten dem Kläger gegenliber obliegenden öffentlich-rechtlichen allgemeinen Kürspraepflicht bergeleitet werde, die gleichzeitig Amtspflichtverletzungen bilden sollten. für deren Kolgen die Beklagte nach Art. 131 RVerf. in Verb. mit 8 839 BGB. haftbar sei. Der Kläger sieht diese Verletzungen der Kürsorgebflicht und gleichzeitig von Amtspflichten nicht in der Richtbeförderung felbst, sondern in besonderen, der Beklagten zur Laft gelegten Handlungen und Unterlassungen, die seine Nichtbeförderung erst zur Folge gehabt haben sollen. Doch auch damit wird nicht ohne weiteres ausgeschlossen, daß der Kläger in Wirklichkeit nur einen dem Rechtsweg entzogenen Beförderungsanspruch geltend macht, der lediglich in das Gewand eines einklagbaren Schadensersabansbruchs aus Verletung von Kürsorge- und Amispflichten gekleidet ist. Ob bies der Kall ist, kann erst eine sachlich-rechtliche Untersuchung der einzelnen vom Kläger vorgebrachten und als Verletzungen von Fürsorge- und Amtspslichten bezeichneten Vorgänge ergeben. Diese Vorgänge zerfallen in zwei Gruppen. Entweder beziehen sie sich auf die Nichtaufnahme des Klägers in die Anwärterliste für die ausnahmsweise Beförderung von Eisenbahnassistenten zu Vorstehern, oder sie betreffen falsche oder unterlassene Belehrungen über Brüfungen, wodurch dem Kläger die Ausnutzung einer später noch vorhanden gewesenen Aufrückungsmöglichkeit vereitelt sein soll.

1. Was die erste Gruppe anbetrifft, so wirft der Kläger der Beklagten eine Reihe von angeblichen Pflichtwidrigkeiten bei der Ausstellung der erwähnten Anwärterliste vor, die es verhindert hätten, daß er einen aussichtsreichen, seine Beförderung sichernden Plat in

der Liste erhalten habe. Damit wird der Beklaaten der Korwurf einer für den Räger nachteiligen pflichtwidrigen Behandlung der durch ministerielle Erlasse vom 5. Juni und 11. September 1918 angeordneten Angelegenheit einer ausnahmsweisen Beförderung gemacht. Infofern ber Rläger babei feine Schabenserfatanibrüche nicht nur aus unerlaubter Handlung, nämlich aus Amtspflichtverletung, sondern zugleich aus einer Verletung der auf dem öffent= lich-rechtlichen Dienswerhältnis des Klägers beruhenden allgemeinen Kürsorgepslicht der Beklagten herleitet, ist die aus den §§ 149, 150 RBG. und § 8 des Reichsbahn-Bersonalgesetzes vom 30. August 1924 (MGBL II S. 287) sich ergebende besondere Brozekvorgussehung eines Vorentscheibes der obersten Reichsbahnbehörde und der Innehaltung einer vom Bescheid ab laufenden sechsmonatigen Klagefrist erfüllt worden. Die Revision ist nun der Ansicht, das Berufungsgericht habe ben Begriff ber öffentlich-rechtlichen allgemeinen Kurforgebilicht verkannt. Sie meint, das Berufungsgericht habe diesen Begriff zu eng gefaßt, und glaubt, er schließe die Verpflichtung ein, alles zu tun, was das Beiterkommen des Beamten zu fördern geeignet sei. Diese allgemeine weite Fassung, welche die Revision dem Begriff ber Kürsorgepflicht bes Staates ober sonstiger öffentlicher Körperschaften gegenüber ihren Beamten gibt, läßt sich jedoch ber Rechtsprechung nicht entnehmen und liegt auch der von der Revision angezogenen Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Juni 1933 (MGA. Bb. 141 S. 385) nicht zugrunde.

Die aus der überragenden Machtsellung des Staates gegenüber seinen Beamten begründete und aus dem Kechtsgedanken, welcher der bürgerlich-rechtlichen Vorschrift des § 618 BGB. zugrunde liegt, entwickelte Fürsorgepflicht ersaßt nur das bestehende Dienstwerhältnis des Beamten. Innerhalb dieses Dienstwerhältnisses darf der Staat seine Machtsellung nicht einseitig zur Geltung bringen, sondern hat auch die Belange des ihm untergebenen Beamten zu berücksichtigen und zu wahren, hat ihn wohlwollend und gerecht zu behandeln. Er darf keine ungerechten und undilligen dienstlichen Ansorderungen an ihn stellen, muß ihm die Erfüllung seiner Dienstpslichten nach Möglichkeit erleichtern und dabei vor allem auf seine Gesundheit bedacht seine Nach außen kann sich die Pflicht zu wohlwollender und gerechter dienstlicher Behandlung dahin auswirken, daß er auf Anstagen über seinen Beamten keine unwahre dienstliche Auskunst erteilen darf, die

dem Beamten ein erstrebtes anderweitiges. Fortkommen erschwert ober ihm sonst nachteilig sein kann. Die angezogene Entscheidung hat daher eine Verletung der Kürsorgepflicht des Staates darin gefunden, daß der Borgesette eines Beamten, der beim Bersorgungsamt die Gewährung von Verforgungsbezügen beantragt hatte, in dem Rentenverfahren eine dem Beamten ungünstige falsche dienstliche Auskunft über bessen früheren Gesundheitszustand erteilt hatte, und hat den Vorgesetten als verpflichtet angesehen, "alles zu vermeiden. was für das Weiterkommen des Beamten von Nachteil sein könnte". Dagegen ist es grundsätlich abzulehnen, daß die allgemeine Fürsorgepflicht des Staates, deren Verletung ihn schadenspflichtig macht, auch Belange des Beamten erariffe, die nicht dessen gegenwärtige Dienststellung betreffen ober in ihr begründet sind, sondern die eine Beförderung, also die Erlangung einer besseren Dienststellung gegenüber bem Staate, verfolgen. Soweit geht die Kürsorgevflicht des Staates nicht. Der öffentliche Beamte hat keinerlei Ansbruch auf Beförderung. Diese erfolgt im Interesse bes Gemeinwohls und unterliegt lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Die der Beklagten vorgeworfene ordnungswidrige Behandlung der Beförderungsangelegenheit des Klägers konnte deshalb die allgemeine Fürsorgepflicht der Beklagten überhaupt nicht verletzen. Die Klage erweist sich mithin insofern tatsächlich als ein unzulässiger Versuch des Klägers, die ihm entgangenen Vorteile einer Beförderung, auf die er keinen Ansbruch hatte, auf dem Umweg über einen Schadensersatzanspruch aus Verletung der öffentlich-rechtlichen Kürsorgevilicht der Beklagten zu erreichen. Dafür steht der Rechtsweg nicht offen.

Ebenso liegt die Sache bei den einzelnen Amispslichtverletzungen, die sich die zuständigen Beamten der Beklagten nach Ansicht des Klägers dei der Behandlung seiner Beförderungsangelegenheit haben zuschulden kommen lassen. Der Kläger führt im einzelnen aus, die Beamten hätten sich ihre Ansicht von seiner angeblichen sittlichen Ungeeignetheit, die zunächst den Grund für seine Richtaufnahme in die Anwärterliste gebildet habe, ohne ausreichende Unterlagen, nämslich nur auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen, später wieder ausgehobenen Ehescheidungsurteils gebildet und hätten es, nachdem der Grund schlechten außerdiensstilichen Verhaltens später fallen gelassen wäre, bei Bewertung seiner dienstlichen Leistungen an sorgsältigen und besonders auch rechtzeitigen Ermittlungen sehlen lassen.

Doch ist nicht nur der Staatshoheitsakt der Beförderung selbst Sache allein des pflichtmäßigen Ermessens der Verwaltungsbehörde, sondern auch das Versahren, wie sich die Behörde ihre Überzeugung davon verschafft, ob ein Beamter zur Beförderung geeignet ist oder nicht. Es würde zu großen Unzuträglichkeiten führen und die Grenzen zwischen den Aufgaben von Verwaltung und Justiz völlig verwischen, wollte man den Gerichten hier die Nachprüfung aller Maßnahmen der Verwaltungsbehörde zur Vildung ihres Urteils über die Geeignetheit eines Beamten gestatten.

Der Kläger beruft sich noch auf angebliche Zusicherungen, die er zu seinen Gunsten in § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (MGBl. S. 45) und in dem der Beklagten zur Nachachtung zugegangenen Erlaß des Wiederaufbauministers vom 24. Juni 1920 findet. Der genannte § 66 schreibt vor, daß die Beamten durch Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden sollen, und der ministerielle Erlaß enthält die Ritte. bei Besehung von Beförderungsstellen in der heimischen Gisenbahnverwaltung die beim Kommissariat für die Rückführung von Gisenbahnmaterial tätigen Beamten, zu benen der Kläger gehörte, möglichst zu berücklichtigen und ihnen dadurch für die dem Vaterland geleisteten aufopfernden Dienste eine Anerkennung zuteil werden zu lassen. Aber auch diese Vorschriften bieten dem Gericht keine Handhabe zur Nachprüfung des Verfahrens der Beklagten bei der Beförderungsangelegenbeit des Klägers. Denn sie geben lediglich Richtlinien für die Ausübung des pflichtmäßigen Ermessens der Verwaltungsbehörden. Soweit aber der Bereich des pflichtmäßigen Ermessens einer Behörde geht, kommt die Verletung einer gegenüber einem Dritten obliegenden Amispflicht grundsätzlich nicht in Frage. Kur insofern der zuständige Beamte gar nicht nach bflichtmäßigem Ermessen, sondern willfürlich. etwa offensichtlich schikanös, feinbselig ober unwahrhaftig, verfährt oder in so hohem Mage fehlsam vorgeht, daß sein Verhalten mit dem an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterbings unvereinbar ist, findet nach feststehender Rechtsprechung eine Nachprlifung durch die Gerichte statt. Von reinen Willkuratten oder offenbarem Ermessensmißbrauch der Beamten der Beklagten kann aber nach der eigenen Darstellung des Klägers keine Rede sein.

2. Die beiden anderen Berletzungen von allgemeiner Fürsorgepflicht der Beklagten und zugleich von Amtspflichten ihrer Beamten, für deren Folgen der Kläger die Beklagte verantwortlich macht, betreffen nicht die Aufstellung der erwähnten Anwärterliste und deshalb nicht unmittelbar die Beförderung des Klägers, sondern sollen ihm nur die eigene Ausnuhung einer später noch einmal gegebenen Beförderungsmöglichkeit vereitelt haben. Insoweit unterliegt die Zulässigsteit des Rechtswegs für die Klage keinem Bedenken... (Es wird dann dargelegt, daß die Klage insoweit sachlich unbegründet ist.)